

Schutzkonzept
zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch



Evangelische
Kirchengemeinde
Althütte

nach Vorgaben des § 2 Abs. 4 AGSB

Beschlossen vom Kirchengemeinderat Althütte am: 04.03.2026

Inhalt

1. Einleitung
2. Was uns leitet
3. Worum es geht
4. Präventionsmaßnahmen
 - 4.1 Personalauswahl
 - 4.2 Selbstauskunft
 - 4.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - 4.4 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex
 - 4.5 Schulung
 - 4.6 Beschwerdeverfahren und Partizipation
 - 4.7 Implementierung
 - 4.8 eigene Schutzkonzepte
5. Handlungsabläufe bei Vorfällen
6. Ansprechpersonen und Ansprechstellen
7. Anhang
 - Selbstverpflichtung und Selbstauskunft
 - Beschwerdeprotokoll oder Dokumentationsbogen Meldung
 - Auszug aus dem Handlungsplan April 2025
 - Grafik Handlungsplan

1. Einleitung

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen sollen Orte sein, wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich sicher fühlen und sich frei und unbelastet entwickeln können – auch im Glauben.

Dafür hat Kirche einen Auftrag und trägt eine besondere Verantwortung, die auch Auftrag des Evangeliums ist, und die wir als Evangelische Kirchengemeinde Althütte wahrnehmen möchten.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat den Anspruch, Schutz- und Kompetenzort im Bereich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zu sein. Wir tolerieren daher keine Form von grenzüberschreitendem Verhalten, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch.

Die größtmögliche Sicherheit der Schutzbefohlenen und der eigenen Mitarbeitenden ist uns ein zentrales Anliegen. Durch gezielte Analyse und Maßnahmen wollen wir das Risiko minimieren und unsere Mitarbeitenden für das Thema sensibilisieren.

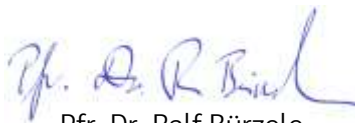
Es wurde am 04.03.26 durch den Kirchengemeinderat beschlossen und wird alle 3 Jahre von ebendiesem aktualisiert und angepasst.

Einen erneuten Beschluss bedarf es nur bei weitreichenden Änderungen, nicht bei Aktualisierungen oder Anpassung an rechtliche Veränderungen.

04.03.2026



Martin Hartmann
1. Vorsitzender



Pfr. Dr. Ralf Bürzele
2. Vorsitzender und
geschäftsführender Pfarrer

2. Was uns leitet

In unseren Begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll spürbar sein, dass jeder Mensch alleine dadurch wertvoll ist, weil er von Gott geliebt wird. Wir wollen aufeinander Acht haben und füreinander Verantwortung übernehmen, insbesondere für Schutzbedürftige.

Wertschätzung und Respekt sollen unsere Haltung, unsere Sprache und unser Tun prägen.

Unsere Angebote sollen sichere Orte für Teilnehmende und Mitarbeitende sein. Deshalb setzen wir uns aktiv mit Risiken für Grenzüberschreitungen auseinander, reflektieren ungleiche Machtverhältnisse und pflegen einen offenen Umgang mit Fehlern.

Wir legen großen Wert auf Prävention. Einen wesentlichen Beitrag dazu sehen wir in umfassender Information, Aufklärung und Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen. So machen wir uns bewusst, wo Risiken für Grenzverletzungen bestehen und wie wir sie vermeiden können.

Wir wollen unsere Mitarbeitenden befähigen, bei Verdachtsmomenten hinzuschauen und angemessen nach einem festgelegten Verfahren zu handeln

Unser Präventions- und Schutzkonzept ist transparent. Es bedarf der Mitwirkung und Umsetzung in allen Bereichen.

Wir wünschen uns, dass es gemeinsam gelingt, unser Miteinander verantwortungsbewusst und vertrauensvoll zu gestalten.

3. Worum es geht

Um sicher handeln zu können ist es notwendig zu verstehen, über was wir eigentlich reden: Sexualisierte Gewalt setzt meist ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung von Überlegenheit (z.B. physischer oder psychischer Dominanz oder höherer Stellung in einem sozialen System) oder von Abhängigkeit entsteht. Bei allen Formen sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht letztendlich nicht um Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit.

Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verwendet. Differenziert geht es um:

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Grenzverletzungen geschehen i.d.R. unbeabsichtigt und sind individuell. Sie können z.B. im Überschwang oder durch unreflektiertes Verhalten bzw. fachliche oder persönliche Verfehlung entstehen.

Als Grenzverletzungen wahrgenommene Handlungen können jedoch z.B. zur Gefahrenabwehr oder bei Hilfestellungen beim Üben nötig bzw. geboten sein. In diesem Fall sollte das Geschehene thematisiert werden.

Sexuelle Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Sie geschehen vorsätzlich, sind aber meist noch nicht strafbar. Häufig liegen Ihnen mangelnder Respekt oder bewusste Missachtung gesellschaftliche Normen zugrunde. Widerstände werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. StGB §§ 174-184)

Dieser Bereich ist wie der Name schon ausdrückt strafrechtlich relevant und vom Gesetzgeber im Strafgesetzbuch festgelegt.

Ausführliche Definitionen und Beispiele finden sich im Schutzkonzept des Kirchenbezirks Backnang, in der Broschüre der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) „Auf Grenzen achten - Sicheren Ort geben“ sowie im Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AGSB)

Außerdem geht es im Gewaltschutzgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg um das **Abstinenz- und Abstandsgebot**.

Abstinenzgebot

Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

Abstandsgebot

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

Ausführliche Definitionen können Sie z.B. der Broschüre der EKD „Auf Grenzen achten - Sicheren Ort geben“ oder den Schutzkonzepten der Kirchenbezirke entnehmen.

4. Präventionsmaßnahmen

Die Evangelische Kirchengemeinde Althütte tritt entschieden dafür ein, Mitarbeitende und Teilnehmende vor Gefahren jeder Art zu schützen. Aus diesem Grund kann keinerlei körperliche, seelische oder psychische Gewalt geduldet werden. Alle Mitarbeitenden werden alles ihnen nur Mögliche tun, einen Zugriff von tatgeneigten Personen auf Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene auszuschließen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Angebote bei.

Konkret sind dies folgende Maßnahmen:

4.1 Personalauswahl

Wirksamer Schutz beginnt mit der Auswahl von angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen:

- Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Schutz vor sexuellem Missbrauch?
- Zeigt sie oder er sich offen für die präventiven Ansätze?
- Gibt es Unstimmigkeiten im Lebenslauf?

Bei angestellten Mitarbeitenden lässt sich dies im Rahmen des Vorstellungsgesprächs klären.

Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen vom Kirchengemeinderat oder der Pfarrperson zu Beginn ihrer Tätigkeit Gesprächsangebote bekommen, in denen auch das Thema Prävention und Präventionsmaßnahmen wie Selbstverpflichtung und Schulungen erörtert werden kann.

Sinnvoll ist auch das Thema Prävention allgemein, Nähe- Distanz, asymmetrische Beziehungen und Ähnliches im Blick zu behalten und bei Gelegenheiten mit allen Gruppenleitenden anzusprechen.

4.2 Selbstauskunft

Alle Mitarbeitenden, unabhängig ob angestellt oder ehrenamtlich, die mit Kindern oder Jugendlichen bei Übernachtungsangeboten arbeiten, müssen eine Selbstauskunft abgeben.

Bei Ehrenamtlichen erfolgt dies über das Pfarrbüro in Kombination mit der Selbstverpflichtung (Anlage 1)

Die Selbstauskunft kann als vorläufiger Ersatz dienen, wenn eine Mitarbeit von Ehrenamtlichen so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann. Für Haupt- und Nebenamtliche ist die Selbstauskunftserklärung im Rahmen Ihrer Einstellung gemäß Anhang 2 zur Anlage 1.1.3 KAO (Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) verpflichtend.

4.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Bei Menschen, die sich ehrenamtlich betätigen, kann die Thematisierung von Gewaltschutz auch im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und insbesondere die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu Missverständnissen führen. Immer wieder entsteht das Empfinden, unter (General-) Verdacht gestellt zu werden. Dies ist explizit nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um eine wichtige Präventionsmaßnahme

Mitarbeitende, die Angebote mit Kindern und Jugendlichen ohne Erwachsenenbegleitung anbieten, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit vorlegen. (§ 72a SGB VIII). Ebenso müssen alle Kirchengemeinderäte jeweils zu Beginn ihrer Wahlperiode ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Mitarbeitende und Kirchengemeinderatsmitglieder bekommen eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vom Pfarramt ausgehändigt.

Ein Führungszeugnis müssen Mitarbeitende erst ab dem 16. Lebensjahr vorlegen.

Eine erneute Vorlage bei Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit ist alle 5 Jahre notwendig.

Bei Unklarheit steht im Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenbezirks Backnang eine Orientierungshilfe zu Verfügung.

Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis kostenlos. Im Rahmen der Einstellung trägt der Bewerber / die Bewerberin die Kosten, bei der Wiedervorlage die Kirchengemeinde.

Die Einsichtnahme wird vom Pfarrbüro vorgenommen, dokumentiert und bei Ehrenamtlichen überwacht.

Bei der Einsichtnahme darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

4.4 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung regelt die Grundsätze, wie wir uns in unserer Kirchengemeinde verhalten wollen.

Im Verhaltenskodex wird dann konkretisiert, wie diese Grundsätze in den einzelnen Gruppen oder bei Veranstaltungen umgesetzt werden können.

Alle regelmäßig Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, alle Gruppenleitenden und alle Mitglieder des Kirchengemeinderats werden auf die im Anhang festgelegten Verhaltensregeln verpflichtet und unterschreiben hierzu eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1).

Es ist Aufgabe der jeweils gruppeleitenden oder für die Veranstaltung verantwortlichen Person, dies zu thematisieren und umzusetzen.

Haupt- und Nebenamtliche müssen im Rahmen Ihrer Einstellung zusätzlich die Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anhang 1 zur Anlage 1.1.3 KAO (Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) unterschreiben.

4.5 Schulung

Alle Mitarbeitenden der evangelischen Kirche Althütte können kostenlos an Präventionsveranstaltungen des Kirchenbezirks Backnang zum Thema sexualisierter Gewalt teilnehmen.

Ziel aller Schulungen ist eine grundlegende Sensibilisierung hinsichtlich des Themas sexualisierte Gewalt, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungsmomente zu erkennen und das Gewinnen von Handlungsfähigkeit im Verdachtsfall.

Geschult wird nach dem Schulungskonzept „Hinschauen - Helfen - Handeln“ oder für Mitarbeitende in der Jugendarbeit, vor allem Jugendliche, nach „MenschensKinder - Ihr seid stark“.

Je nach Aufgabengebiet und Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen sind Basis- und Vertiefungsschulungen zeitnah verpflichtend zu besuchen.

Mitarbeitende im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Gruppenleitende und Mitglieder des KGRs brauchen die dreistündige Basisschulung.

Die Termine können der Homepage des Kirchenbezirks Backnang bzw. der Homepage des EJWs-Backnangs entnommen werden

Die Nachweise über die Teilnahme an der Schulung müssen beim Pfarrbüro hinterlegt werden.

Vor einer Einstellung oder zeitnah nach Beginn muss das Web-based-Training der Landeskirche absolviert werden. Dieses kann auch von Ehrenamtlichen z.B. im Rahmen einer Gruppenveranstaltung genutzt werden. Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Schulungsvorgaben der Evangelischen Landeskirche Württemberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Backnang.

4.6 Beschwerdeverfahren

Altersgerechte Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde sind ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsene. Die jeweils Verantwortlichen nehmen Beschwerden ernst und gehen den Vorwürfen ergebnisoffen nach, damit es zu einer Klärung bzw. zum Aufdecken von Missständen kommen kann.

Schwerwiegende oder wiederholte Beschwerden werden von den Verantwortlichen dokumentiert und wenn notwendig an die Meldestelle der Landeskirche weitergegeben. Die Meldestelle der Landeskirche dient dazu, dass Probleme aufgearbeitet und nicht verschwiegen werden. Bei sämtlichen Übergriffen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gibt es eine Meldepflicht. Ein Dokumentationsbogen ist beim Pfarrbüro hinterlegt.

Bei Verstößen gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot oder Formen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende wird wie unter dem Kapitel Intervention vorgegangen.

Wir als Kirchengemeinderat wollen alle für Beschwerden Ansprechpartner sein. Auf diese Weise finden Sie immer einen individuellen Ansprechpartner.

Implementierung

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Althütte wird auf der Homepage (<http://www.kirche-althuette.de/>) veröffentlicht.

Neue Mitarbeitende – auch Ehrenamtliche – werden darauf hingewiesen. Es wird regelmäßig im KGR und bei Gruppenleitertreffen thematisiert.

Es wird im Pfarramt ausgehängt.

4.7 eigene Schutzkonzepte

Im Bereich der Kirchenmusik und bei der Konfirmandenarbeit werden die spezifischen Vorgaben der Evangelischen Landeskirche Württemberg berücksichtigt.

<https://pip.service.elk-wue.de/1/direktor-oberkirchenrat/fachstelle-zum-umgang-mit-sexualisierter-gewalt/materialpool-schutzkonzeptentwicklung>

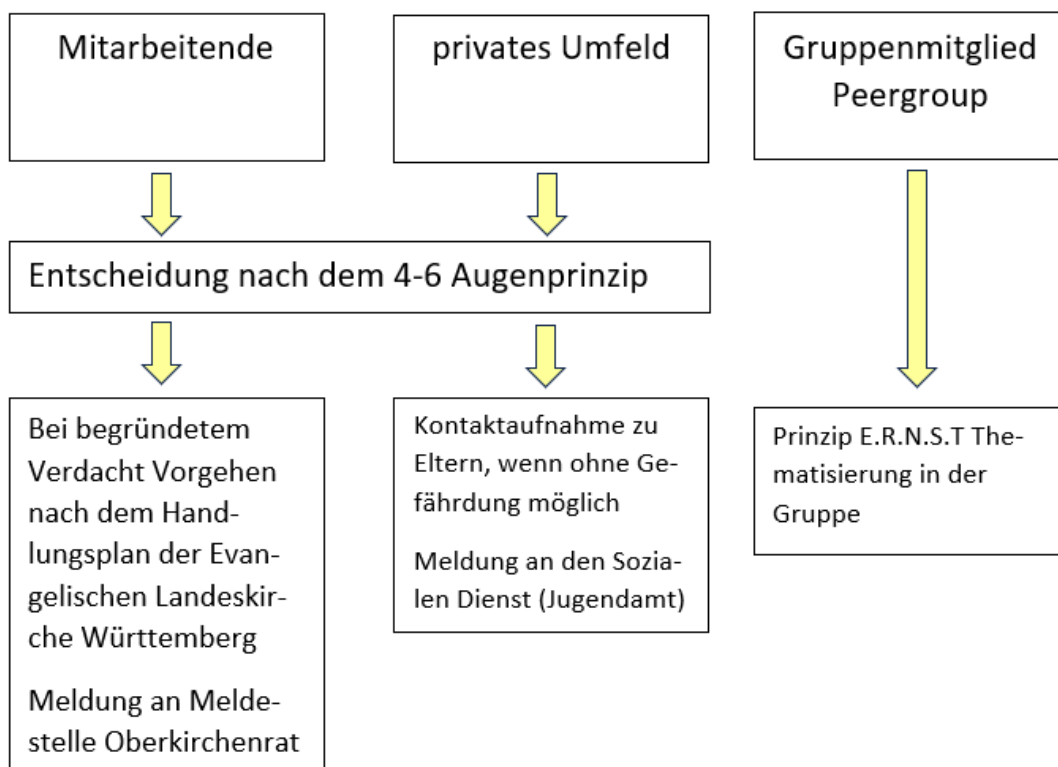
5. Interventionsabläufe

Interventionsabläufe gehören zu einem Schutzkonzept, denn trotz aller Anstrengungen lässt sich sexualisierte Gewalt nicht vollständig verhindern. Steht ein Gewaltereignis im Raum, stellt dies eine Krise für alle Beteiligten dar. Um solch eine schwierige Situation bestmöglich meistern zu können, ist es wichtig, sich bereits vor deren Eintritt einen Umgang mit einer solchen Krise erarbeitet und Festlegungen getroffen zu haben.

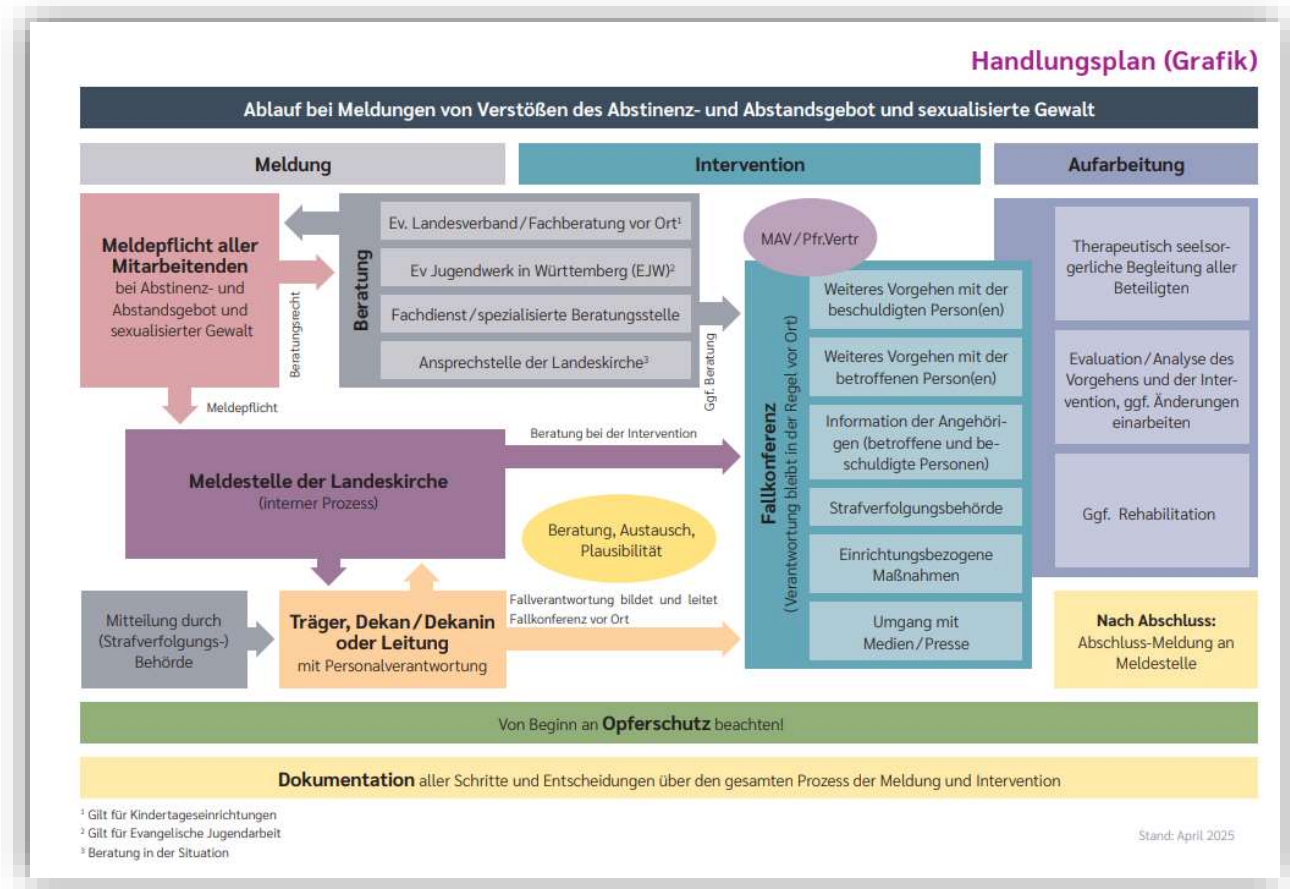
Wichtig ist immer:

- ✓ Akute Gefahrensituationen sofort beenden
- ✓ Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln
- ✓ Gespräch oder Anhaltspunkte zeitnah dokumentieren
- ✓ keine Infos an die tatverdächtige Person
- ✓ auf die eigenen Grenzen achten
- ✓ Beratung einholen und / oder Ansprechpersonen informieren
- ✓ Auf Vertraulichkeit achten!

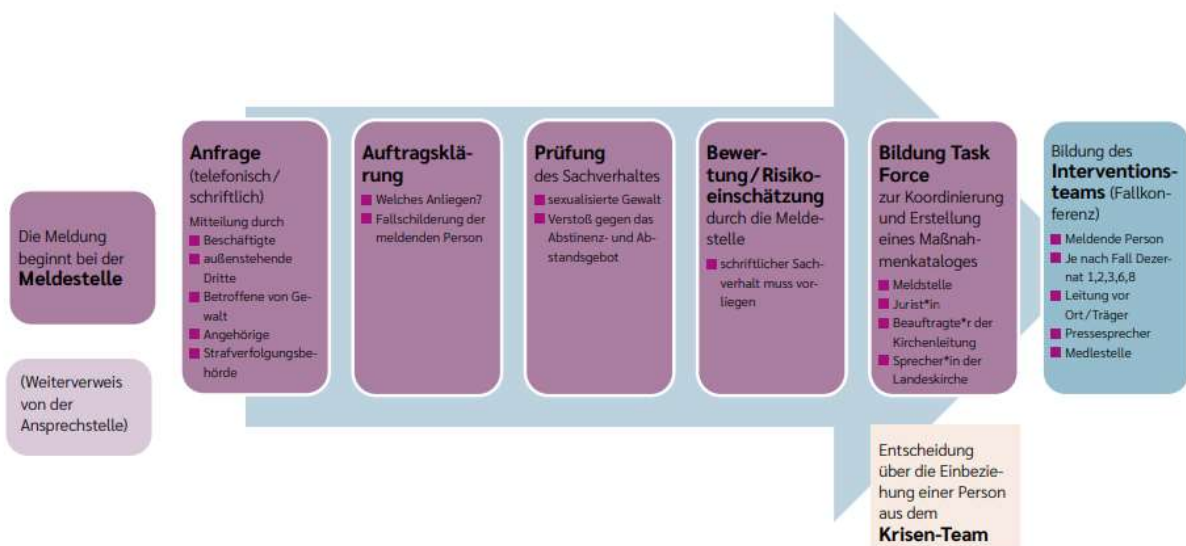
Grundsätzlich muss unterschieden werden, von wem die sexualisierte Gewalt ausgeht:



Handlungsplan der Evangelischen Landeskirche Württemberg



Ablauf bei Meldung bei der Meldestelle



Prinzip E.R.N.S.T

- E**rkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt
 - achten auf Verhaltensauffälligkeiten
- R**uhe bewahren
 - nicht überstürzt handeln, 4 -Augen- Prinzip
- N**achfragen
 - nicht verhören, aber fragen, Entscheidungen gemeinsam treffen
- S**icherheit herstellen
 - Situationen verhindern, in denen geschilderte Ereignisse stattfinden können
- T**äter*in stoppen
 - Opfer schützen, Beratung einholen

Sexualisierte Gewalt kann **auch von Teilnehmenden** ausgehen. Kann ein Mitarbeitender die Situation nicht allein beenden, muss die zuständige Leitung bzw. dienstvorgesetzte Person informiert werden.

Zum Interventionsplan gehört auch ein **Aufarbeitungsprozess**. Er dient der Krisenbewältigung im Team und der Nachsorge für alle betroffenen Personenkreise.

Die **Rehabilitation** von falsch verdächtigten Personen muss dabei beachtet werden. Ein Rehabilitationsplan wird mit der Geschäftsführung und den beteiligten Personen erarbeitet und umgesetzt.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Evangelischen Landeskirche unter:

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention

6. Ansprechpersonen und Ansprechstellen

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten ist zunächst die dienstvorgesetzte Person bzw. Trägerverantwortliche bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig.

In der Kirchengemeinde

Pfarrer Dr. Ralf Bürzele pfarramt.althuetten@elkw.de 07183-41939

1.Vorsitzende(r) KGR
Martin Hartmann

Alle Kirchengemeinderatsmitglieder (siehe Homepage oder auf Anfrage im Pfarramt)

Im Kirchenbezirk

Dekanatamt

Dekan Rainer Köpf Rainer.Koepf@elkw.de 07191 32180
Schuldekanin Silvia Trautwein Silvia.Trautwein@elkw.de 07191 61561

Jugendarbeit (EJW)

Jugendreferent Tobias Schaller Tobias.schaller@ejw-backnang.de 07191 731459

Kindertageseinrichtungen

Fachberaterin Stephanie Seidel kigafachberatung@evkibk.de 07191 180-22

Fachstellen der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Ansprechstelle Ansprechstelle@elk-wue.de 0711 2149-572
Meldestelle Meldestelle@elk-wue.de 0711 2149- 605

Beratungsstellen

Kreisjugendamt

Sekretariat anlaufstuellegsg@rems-murr-kreis.de 07151 501-1496

Flügel - pro familia

info@fluegel-waiblingen.de 07151 98202480940
(Erwachsene – Beratung für Frauen und Männer)

Präventionsangebote für Menschen, die befürchten, eine Gewalt- oder Sexualstraftat zu begehen

<https://www.kein-taeter-werden.de>
<https://www.bevor-was-passiert.de>

Hilfstelefone

Zentrale Anlaufstelle zentrale@anlaufstelle.help 0800 5040 112

Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de 116111

(Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche)

Telefonseelsorge 0800 111 0 111

7. Anlagen

Anlage 1

Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Althütte

In unseren Begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen soll spürbar sein, dass jeder Mensch alleine dadurch wertvoll ist, weil er von Gott geliebt wird.

Der Schutz von Mitarbeitenden und Teilnehmenden vor sexualisierter Gewalt ist uns wichtig.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche tragen in diesem Zusammenhang eine große Verantwortung, weshalb sie sich für ihre Mitarbeit zu folgenden Punkten verpflichten:

1. Ich achte die Würde und individuelle Persönlichkeit des Gegenübers.
2. Ich respektiere die Grenzen von anderen und auch die eigenen.
3. Ich vermeide abwertendes Verhalten und achte auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang unter- und miteinander.
4. Ich toleriere keine Grenzverletzungen und gehen angemessen gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt vor.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten.
6. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
7. Ich bin mir dessen bewusst, dass es Machtgefälle gibt, und reflektiere mein Handeln.
8. Ich informiere mich über das Thema sexualisierte Gewalt und nehme gegebenenfalls an Präventionsschulungen teil.

Ich erkläre, dass ich die genannten Punkte zur Prävention sexualisierter Gewalt bejahe und umsetzen werde.

Darüber hinaus versichere ich, nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen der Kirchengemeinde sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen eines Verstoßes nach den o.g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Beschwerdeprotokoll oder Dokumentationsbogen Meldung

Datum	
Beschwerdeführer Erreichbarkeit	
Entgegennehmende Mitarbeitende Erreichbarkeit	
Anlass/Inhalt der Beschwerde	
Weitere Bearbeitung <ul style="list-style-type: none"> • Wer übernimmt? • Wer wird informiert, durch wen und wann? 	
Ergebnis der Analyse	
Maßnahmen zur Behebung	
Rückmeldung an Beschwerdeführer erfolgt <ul style="list-style-type: none"> • Durch wen? • Wann? 	
Ggf. weiterer Handlungsbedarf	

Anlage 3: Auszug aus dem Handlungsplan April 2025

Erste Hilfe bei Kenntnisnahme eines Hinweises oder bei einer Vermutung

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit einer Vermutung, einem Hinweis oder einer Situation konfrontiert werden, ist der erste Impuls häufig, sofort handeln zu wollen. Das ist nicht immer zielführend und verhindert manchmal eine gute Intervention. Daher gibt es für diese Situationen allgemeine Verhaltensregeln. Sich an diese zu erinnern und nach diesen zu handeln, ist hilfreich.



Beenden Sie akute Gefahrensituation immer sofort!



Holen Sie sich fachlich qualifizierte Unterstützung in einer Fachberatungsstelle und/oder wenden Sie sich an die zuständige Ansprechperson in Ihrem Arbeitsfeld.



Bleiben Sie ruhig, handeln Sie nicht vorschnell oder unbedacht.



Standard bei Entscheidungen ist immer das 4- bis 6-Augen-Prinzip.



Konfrontieren Sie niemanden mit einem Vorwurf oder einer Beschuldigung.



Bei begründetem Verdacht ist immer die Meldestelle zu informieren.



Hören Sie der Person, die sich Ihnen anvertrauen will, aufmerksam zu und halten Sie sich mit Bewertungen zurück.



Verweisen Sie Anfragen von Medien immer an die zuständigen Pressesprecher*innen.



Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Betroffenheit.



Gehen Sie nach dem Handlungsplan vor, indem Sie den Vorfall melden und ggf. an die verantwortlichen Personen übergeben.



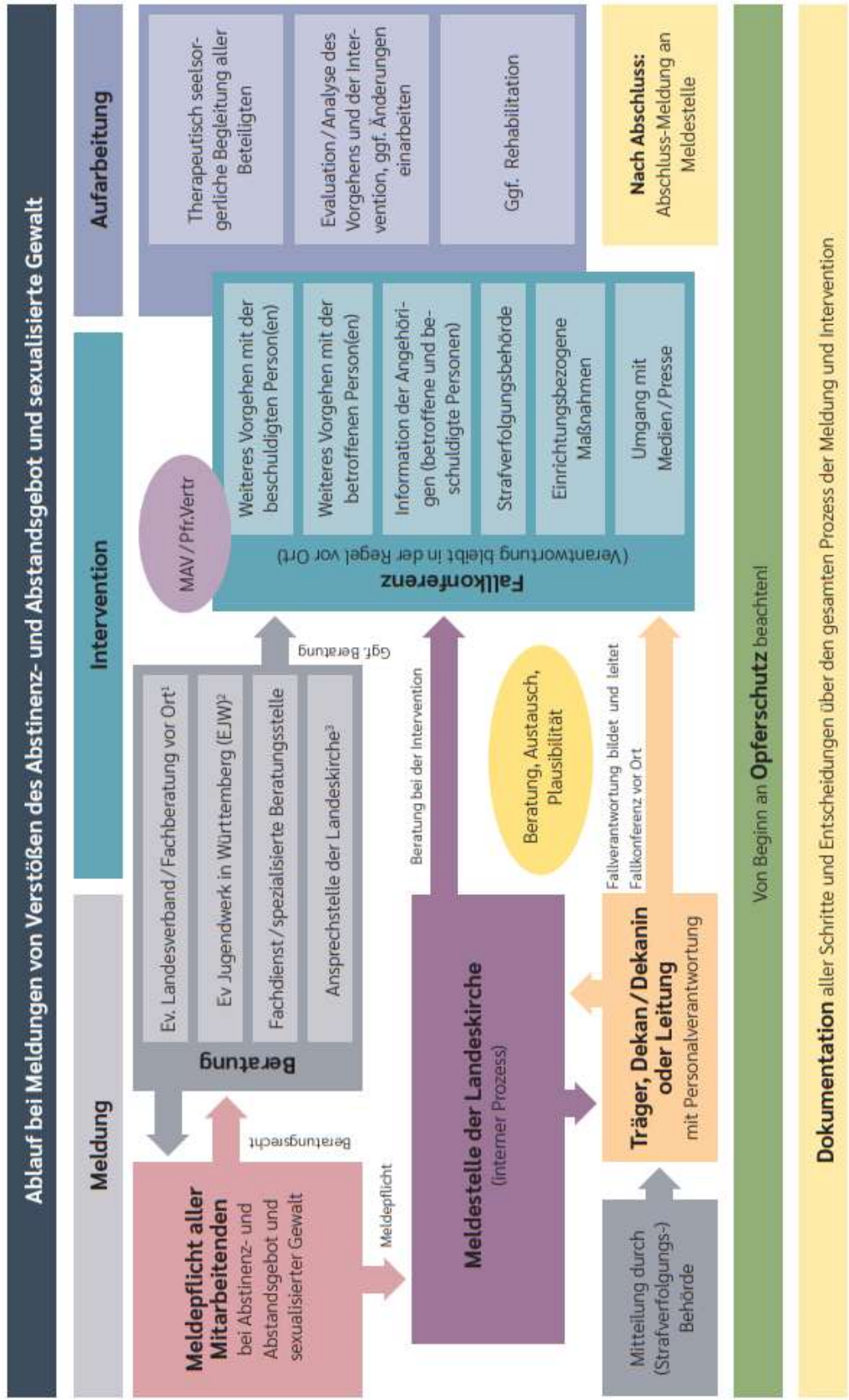
Dokumentieren Sie zeitnah, was Sie wahrgenommen haben oder was Ihnen berichtet wurde und was Ihre bisherigen Handlungsschritte waren.

Eine ausführliche Beschreibung des Verhaltens können Sie auch im Web-Based-Training „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ erfahren.¹

¹ Information zum Zugang haben Sie bei Anstellung erhalten. Beschäftigten mit Anstellung vor 2023 können diese Informationen in der Fachstelle oder dem Materialpool erhalten.

Anlage 4: Grafik Handlungsplan

Handlungsplan (Grafik)



¹ Gilt für Kindertageseinrichtungen
² Gilt für Evangelische Jugendarbeit
³ Beratung in der Situation